

## **Verlassen des Schulgeländes / Verhalten bei vorzeitig beendetem Unterricht (ÜSchO § 36(3))**

Wir gehen davon aus, dass Ihr Kind bei vorzeitigem Unterrichtsschluss, z. B. bei Erkrankung einer Lehrkraft, umgehend den Heimweg antreten darf. Die Schülerinnen und Schüler der **Jahrgangsstufen 6–10** dürfen das Schulgelände während der Schulzeit **nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft und der schriftlichen Erlaubnis der Eltern, die mitzuführen ist**, verlassen; das gilt auch in Freistunden und der Mittagspause vor Nachmittagsunterricht oder Arbeitsgemeinschaften.

Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass eine Haftung der Schule bei unerlaubtem und bei vorzeitigem Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist. Deshalb bitten wir Sie, als Eltern, Ihr **Einverständnis für das Verlassen des Schulgeländes auf der ersten Innenseite des Hausaufgabenheftes oder durch eine selbst verfasste schriftliche Erlaubnis** zu geben. Die Schülerinnen und Schüler, die das Gelände nicht verlassen dürfen, begeben sich in der Wartezeit in den Fahrschülerraum oder die Bibliothek und unterliegen dort der Aufsicht der Schule bis zum planmäßigen Unterrichtsende oder bis zur Nachmittagsveranstaltung.

Den älteren Schülerinnen und Schülern der **Sekundarstufe II** ist das Verlassen des Schulgeländes auch in Pausen und Freistunden gestattet. Ihnen steht neben der Aula auch die Lounge zur Verfügung. Um die Bedürfnisse, z. B. in Freistunden, zu erfüllen, gelten dort besondere Regeln für den Gebrauch elektronischer Unterhaltungsgeräte.

Die **Jahrgangsstufe 5** hat ihre eigene Regelung für das Verlassen des Schulgeländes. Die Eltern werden hierzu gesondert unterrichtet.